



Zweckverband
Brombachsee

Benutzungsordnung

Wohnmobilstellplatz Badehalbinsel Absberg

Sehr geehrte Gäste,

der Zweckverband Brombachsee als Eigentümer dieses Wohnmobilstellplatzes heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen viele Sonnentage sowie einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Damit sich alle Gäste wohlfühlen und die Einrichtungen stets ungehindert nutzen können, bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung auf diesem Wohnmobilstellplatz stören könnte.

Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennen Sie die nachstehende Benutzungsordnung ohne Einschränkungen an.

1. Benutzung, Preise, Parkschein

Das Parken am Tag und während der Nacht auf dem Platz ist nur nach vorherigem Lösen eines Parkscheines gestattet.

Nutzungsberechtigt sind nur Wohnmobile. Die Nutzung mit Pkw bzw. Wohnwagengespannen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Übernachten außerhalb des Wohnmobils in Zelten untersagt.

Preise:

- Tagesparkschein

(8.00 Uhr - 18.00 Uhr):

5,00 €/Wohnmobil

- Übernachtungsschein

(18.00 Uhr - 10.00 Uhr):

12,00 €/Wohnmobil

- Kombischein Tag und Nacht

(8.00 Uhr - 10.00 Uhr des Folgetages):

15,00 €/Wohnmobil

- Gästebeitrag je volljähriger Person

2,00 €/Person/Nacht

Tagesparkscheine können entweder bei der Parkplatzaufsicht an der Einfahrt zur Badehalbinsel oder am Parkscheinautomaten des Wohnmobilstellplatzes gelöst werden. Übernachtungsparkscheine und Kombischeine bis zu 10 Tagen können ausschließlich am Parkscheinautomaten des Wohnmobilstellplatzes gelöst werden. Der Automat akzeptiert neben EC-Karten auch Münzen und Geldscheine. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Die Parkscheine sind gut lesbar hinter der zur Straße gerichteten Scheibe anzubringen. Wird bei der Kontrolle durch den Platzwart festgestellt, dass kein Parkschein gelöst wurde, wird zusätzlich zur jeweiligen Parkgebühr eine Nachgebühr von 10,00 € erhoben.

2. Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen einschließlich Warmwasserduschen befinden sich in den beiden Sanitärgebäuden des Wohnmobilstellplatzes. Wir behalten uns vor, diese Gebäude während der Nacht aus Sicherheitsgründen zu schließen. Bitte benutzen Sie in diesem Fall das offenstehende Sanitärgebäude nahe dem Zeltplatz.

3. Entsorgungsstation und Frischwasserbezug

Die beiden Entsorgungsstationen für Wohnmobile inkl. Frischwasserbezug befinden sich auf der Straße neben dem Sanitärgebäude. Frischwasser darf nur diesen Versorgungsstationen entnommen werden. Zur Beseitigung von Schmutzwasser und Abwasser aus Chemietoiletten ist ausschließlich diese Entsorgungsstation zu benutzen.

4. Stromversorgung

Die Stellplätze sind mit Stromsäulen ausgestattet, bei denen eine direkte Zahlung mit 0,50 € Stücken möglich ist.

5. Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

6. Brandschutz

Offenes Feuer und die Verwendung von Holzkohlegrills auf dem Stellplatz sind untersagt.

7. Verbot von Zelten und Ahndung bei Zuwiderhandlung

Um zwischen den einzelnen Fahrzeugen Schutzstreifen zu erhalten, ist das Aufstellen von Zelten auf dem Wohnmobilstellplatz strengstens untersagt. Dabei ist es nicht erheblich, ob in dem Zelt auch tatsächlich übernachtet wird.

Bei Zuwiderhandlungen wird zusätzlich zur jeweiligen Stellplatzgebühr eine Sondergebühr für das aufgestellte Zelt i. H. v. 40,00 € erhoben. Gleichwohl ist das aufgestellte Zelt unverzüglich abzubauen. Zudem behalten wir uns vor, einen Platzverweis auszusprechen.

8. Veränderungen, Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes

Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Bodenbeschaffenheit, insbesondere durch Ziehen von Gräben vorzunehmen. Ebenso ist

es untersagt, Folien und luftdichte Teppiche auszulegen, da hierdurch der Grasbelag geschädigt wird. Es ist untersagt, Hecken, Bäume und sonstige Pflanzungen zu beschneiden sowie Äste und Zweige abzureißen. Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

9. Sauberkeit, Abfallbeseitigung

Der Platz und die Sanitäreinrichtungen sind stets sauber zu halten. Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern abzulagern. Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Sperrmüllbeseitigung ist untersagt.

10. Beschaffenheit von Wegen und Stellplätzen

Das Befahren des Wohnmobilstellplatzes mit Pkws, Mofas und Motorrädern ist nicht gestattet. Grundsätzlich sind die Stellplätze für schwerere Fahrzeuge nur bei trockener Witterung geeignet. Der Zweckverband behält sich daher vor, bei Regenfällen und aufgeweichtem Boden Stellplätze zu sperren und Fahrzeuge auf Ausweichplätze zu verweisen.

11. Gewerbeausübung

Es ist nicht gestattet, auf dem Wohnmobilstellplatz eine Erwerbstätigkeit, insbesondere ein Gewerbe, auszuüben oder einen Wohnsitz zu begründen.

12. Haftung

Der Zweckverband haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden irgendwelcher Art, es sei denn, der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Pflanzungen des Platzes hat der Schädiger aufzukommen.

13. Hausrecht

Den Weisungen des Platzwartes sowie des Personals des Zweckverbandes Brombachsee ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Platzeigentümer berechtigt, den Benutzer vom Platz zu verweisen.

Zweckverband Brombachsee

Der Vorsitzende

Stand: 03/2023